

Mitteilung des Senats

vom 10. August 1908.

Umgestaltung der Bahnhofsanlagen.

In seiner Mitteilung vom 8. August 1907 (Verhdlg. S. 921) hatte der Senat in Verfolg des die Errichtung einer Haltestelle in Walle fordernden Beschlusses der Bürgerschaft vom 28. November 1906 (Verhdlg. S. 119) der Bürgerschaft die Errichtung dieser Haltestelle bei der Glücksburgerstraße empfohlen und zu dem Behufe ein Abkommen mit der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in Vorschlag gebracht, wonach unter im übrigen näher angegebenen Bedingungen von dem Gelände in Größe von 52 ar, das für die genannte Haltestelle seitens der Staatsbahnverwaltung projektmäßig als erforderlich bezeichnet worden war, Bremen denjenigen Teil auf seine Kosten zu erwerben und an Preußen abzutreten hatte, der außerhalb der Enteignungslinie zu liegen kommt, die für die Staatsbahnverwaltung für die von ihr beabsichtigte Bahnhofserweiterung maßgebend war. Zur Sicherung dieses Abkommens hatte der Senat das betreffende an Preußen zu übereignende Gelände bereits unter Enteignung gestellt und den zu dem Zwecke ausgelegten Plan nebst Verzeichnis der Grundeigentümer der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung der Enteignung vorgelegt.

Die Bürgerschaft hat dann unter dem 14. August 1907 (Verhdlg. S. 949) überall dem Vorschlage des Senats gemäß beschlossen, also auch die Enteignung der Grundstücke nach dem vorgelegten Plan genehmigt.

Es hat sich nun aber bei der weiteren Durcharbeitung des Haltestellenprojekts ergeben, daß das zum Teil noch ältere Kartenmaterial, das der Projektierung und Enteignung zu Grunde gelegen hat, der erforderlichen Genauigkeit entbehrte.

Um dies klarzustellen, überreicht der Senat einen Plan A, aus dem die beschlossenen und die richtig gestellten Enteignungslinien erhellen.

Soweit bei der Ungenauigkeit der Enteignungslinien die Preussische Eisenbahnverwaltung beteiligt ist, war der Senat, da es sich nur um Abweichungen geringeren Belangs von dem festgestellten Plan handelt, in der Lage, auf Grund des § 8 letzter Absatz des Enteignungsgesetzes die endgültige Feststellung vorzunehmen. Bei der auf Kosten Bremens ausgesprochenen Enteignung war dies nicht möglich, indem hier die Abweichungen überhaupt nicht als unerheblich bezeichnet werden können, sodann aber auch nunmehr einzelne Grundstücke für die Enteignung in Anspruch genommen werden, die bei der beschlossenen Enteignung nicht mit in Betracht kamen. Es wird daher hier eines erneuten Beschlusses von Senat und Bürgerschaft bedürfen, und zwar empfiehlt der Senat, diesen dahin zu fassen, daß der Enteignungsbeschluß vom 8./14. August 1907 aufgehoben und eine neue Enteignung beschlossen wird an der Hand des hierneben überreichten Planes B, in dem die gemäß Plan A richtig gestellte, zur Ausführung des Haltestellenprojekts erforderliche Enteignung eingetragen ist.

Der Senat hat auf den Antrag seines Kommissars in Eisenbahnangelegenheiten bereits demgemäß beschlossen und den Plan B nebst dem angefügten Grundstücksverzeichnis während der Tage vom 5. bis 8. August einschließlich zu jedermanns Einsicht auslegen, auch daß dies geschehen, öffentlich bekannt machen lassen. Einwendungen gegen den Plan sind nicht erhoben.

Der Senat beantragt demgemäß, indem er noch bemerkt, daß das nunmehr zur Enteignung gelangende Areal in seinem Flächeninhalt etwas hinter dem ursprünglich in Frage kommenden Flächeninhalt zurückbleibt, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm in dem Beschlusse vereinigen, daß die durch den gemeinschaftlichen Beschluß vom 8./14. August v. J. ausgesprochene Enteignung aufgehoben und an ihrer Stelle die Enteignung gemäß Plan B und dem zugehörigen Grundstücksverzeichnis ausgesprochen wird.

